

Entscheidungen

des

Reichsgerichts.

Herausgegeben

von

den Mitgliedern des Gerichtshofes.

Entscheidungen in Strafsachen.

Elfter Band.

---

Leipzig,  
Verlag von Veit & Comp.  
1885.

Entscheidungen

des

Reichsgerichts

in

Strafsachen.

Elfter Band.

---

Leipzig,  
Verlag von Veit & Comp.  
1885.

1917, 150

102. Begriff der Vollziehung von Gesetzen im §. 129 St.G.B.'s. Kann in der Verbreitung einer verbotenen Druckschrift ein ungesetzliches Mittel zur Verhinderung der Vollziehung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie im Sinne des §. 129 St.G.B.'s gefunden werden? Bedurfte das vor dem Gesetze vom 31. Mai 1880 betr. die Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot einer Druckschrift der Erneuerung behufs seiner Gültigkeit für die Zeit nach dem 31. März 1881?

St.G.B. §. 129.

Gesetz vom 21. Oktober 1878 betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie §§. 11. 12. 17. 30 (R.G.Bl. S. 351).

Gesetz vom 31. Mai 1880 betr. die Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 §. 2 (R.G.Bl. S. 117).

IV. Straffenat. Urtr. v. 2. Januar 1885 g. R. u. Gen.  
Rep. 3076/84.

I. Landgericht Breslau.

Gegen die Angeklagten war festgestellt, daß sie sich untereinander und mit anderen in der Zeit von 1882 bis 1884 zu einer geheimen dauernden Verbindung mit dem Zwecke zusammengethan, die Vollziehung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 durch die Verbreitung der nach §§. 11. 12 dieses Gesetzes verbotenen Druckschrift „Sozialdemokrat“ zu verhindern, und ist gegen sie aus 129 St.G.B.'s auf Strafe erkannt. Ihre Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Durch §. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 117) ist unter Abänderung des §. 30 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, welcher die Geltung des Gesetzes bis zum 31. März 1881 aussprach, die Dauer der Geltung bis zum 30. September 1884 verlängert. Dadurch steht die Sache rechtlich so, als wäre die Dauer des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von Anfang an auf den 30. September 1884 festgesetzt. Es fehlt schon deshalb jeder Anhalt für die Auslegung, daß die auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 erlassenen Verbote nach dem 31. März 1881 hätten wiederholt werden müssen, ganz abgesehen davon, daß das gesetzlich erlassene Verbot so lange als bestehend gelten muß, als es nicht durch das Gesetz oder auf dem gesetzlich geordneten Wege aufgehoben wird.

Auch im übrigen sind die Angriffe der Revision ohne Grund erhoben.

Das Urteil hält für erwiesen, daß die Verbindung, an der die Angeklagten teilgenommen, bezweckt und sich damit beschäftigt, die Vollziehung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 zu hintertreiben. Die Vollziehung des Gesetzes in dem weiteren Sinne, wie er in §. 129 St.G.B.'s zu nehmen, geschieht nicht bloß durch Beamte, sondern durch alle die Maßregeln, welche das Gesetz zur Erreichung seiner Zwecke anordnet. Als ein solches Mittel zur Erreichung seiner — nach der bekannten Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegen die Verbreitung der sozialdemokratischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zielenden Lehren gerichteten — Zwecke ordnet das Gesetz vom 21. Oktober 1878 in seinem §. 11 das Verbot der daselbst näher bezeichneten sozialdemokratischen, gemeingefährlichen Druckschriften an. Durch das Verbot soll die Verbreitung solcher Schriften verhindert werden, und im §. 19 des Gesetzes ist sie, wenn sie gegen das Verbot erfolgt, unter Strafe gestellt. Die Polizei ist nach §. 15 des Gesetzes

zur Verhinderung dieser Verbreitung gegen das Verbot berufen. Wenn die Strafkammer feststellt, daß die Verbindung, der die Angeklagten angehört haben, bezweckt und thätig gewesen, im geheimen gegen solch Verbot die verbotenen Druckschriften zu verbreiten, so konnte sie darin, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen, eine gegen die Vollziehung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gerichtete Thätigkeit finden, weil, abgesehen von allem anderen, diese Thätigkeit zugleich gegen die Thätigkeit der zur Verhinderung der Verbreitung berufenen Polizeiorgane ging. Eine Verpflichtung der Strafkammer, die Beamten festzustellen, gegen welche die Thätigkeit der Verbindung gerichtet, ist weder aus §. 129 St.G.B.'s noch aus §§. 266. 377 Nr. 7 St.P.O. zu folgern. Daß aber das von der Verbindung zur Erreichung ihres Zwecks gewählte Verfahren ein ungesetzliches Mittel war, folgt, wie die Strafkammer mit Recht angenommen, daraus, daß die Verbreitung der verbotenen Druckschrift unter Strafe gestellt ist.